



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

2. November 2016

Rundschreiben Nr. 540/2016

**Besteuerung der öffentlichen Hand;
Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen des
§ 2b UStG**

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 485/2016 vom 5. Oktober 2016
187/2016 vom 21. April 2016**

Kurzfassung:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen zu dem Entwurf des BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen des § 2b UStG Stellung genommen. Die Stellungnahme beschränkt sich zunächst auf die vorrangig zu klärenden grundsätzlichen Fragen. Aus kreislicher Sicht sind insbesondere die geforderten Klarstellungen zum Abfallbereich, zu „verwaltungsunterstützenden Hilfstätigkeiten“ sowie zur Zusammenarbeit von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden hervorzuheben.

Die Frist zum Ziehen der Option, das bis zum 31. Dezember 2015 geltende Recht in einem Übergangszeitraum weiter anwenden zu können, läuft bekanntlich am 31. Dezember 2016 aus. Seitens der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages wird nach wie vor empfohlen, im Regelfall von der Option Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2b UStG sprechen.

Mit unserem o. g. Bezugsrundschreiben haben wir den Entwurf eines BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) übersandt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) Stellung genommen (**Anlage**).

Angesichts der Fülle von Auslegungsfragen, die das neue Recht mit sich bringt, widmet sich die gemeinsame Stellungnahme zunächst nur vorrangig zu beantwortenden Fragen, damit Kommunen und Kommunalunternehmen eine umfassende Evaluation ihrer vielfältigen Leistungsbeziehungen unter dem Blickwinkel der neuen

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen durchführen können. Dieser Evaluationsprozess wird weitere Abgrenzungsfragen zu Tage fördern, die dann in Folgeschreiben mit konkreten Fallbeispielen aus den typischen Betätigungsbereichen abgearbeitet sein werden.

Gleichwohl ergeben sich zu dem vorgelegten Entwurf Änderungs- und Ergänzungsbedarfe, die insbesondere die grundsätzliche Ausrichtung der zukünftigen Abgrenzung der Unternehmereigenschaft betreffen und daher dringend zeitnah geklärt werden müssen. Herauszuheben sind aus dem speziellen Blickwinkel der Landkreise insbesondere die geforderten Klarstellungen

- zum Abfallbereich,
- den „verwaltungsunterstützenden Hilfstätigkeiten“ sowie
- zur Zusammenarbeit von Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf die beigelegte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des VKU Bezug.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Frist zum Ziehen der Option, das bis zum 31. Dezember 2015 geltende Recht in einem Übergangszeitraum weiter anwenden zu können, am **31. Dezember 2016** ausläuft. Das BMF-Schreiben vom 19. April 2016 mit näheren Erläuterungen zur Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG hatten wir mit unserem Bezugsrundsreiben Nr. 187/2016 vom 21. April 2016 versandt.

Seitens der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages wird weiterhin empfohlen, im Regelfall von der Option Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2b UStG sprechen.



Theel

Anlage
(**nur** digital)